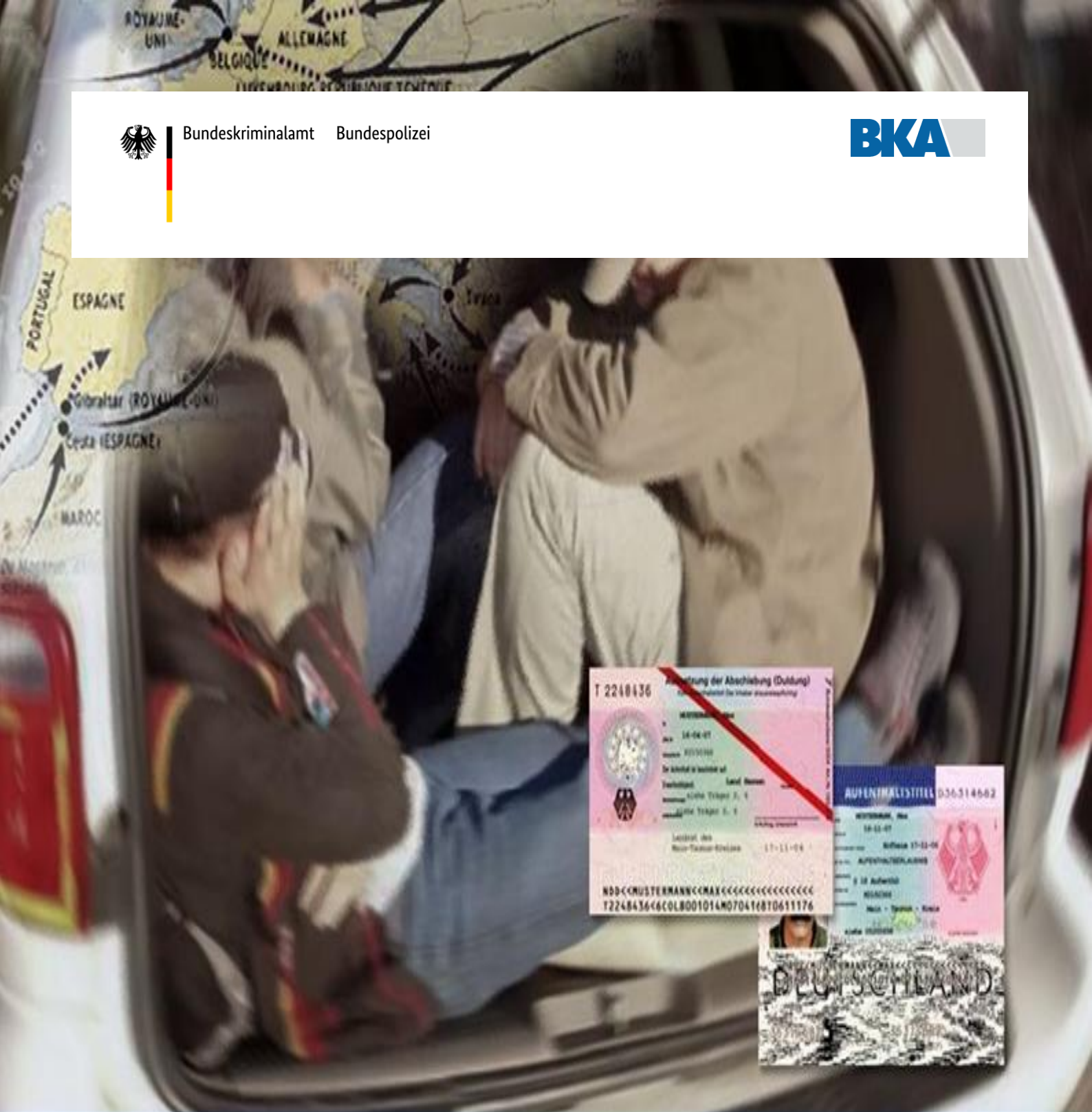




Bundeskriminalamt Bundespolizei

BKA



Schleusungskriminalität

Bundeslagebild 2022

Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei

Schleusungskriminalität 2022

Fälle und Tatverdächtige

Schleusung insgesamt



4.936 Fälle (+29,5 %)
3.479 Tatverdächtige (+5,4 %)

Einschleusen von Ausländern gem. § 96 AufenthG



4.324 Fälle (+19,2 %)
3.221 Tatverdächtige (+6,8 %)

Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen gem. § 97 AufenthG



612 Fälle (+234,4 %)
258 Tatverdächtige (-9,5 %)



Erneut starker Anstieg illegaler Migration nach Europa auf Balkan- und Zentralmediterranean Route. Für Lage in Deutschland Schleusungen über Ostmediterranean Route und Balkanregion weiterhin maßgeblich.



Täter/-innen agieren sehr professionell und flexibel.
Zunehmende Risikobereitschaft der Schleusenden ist feststellbar.



Bei der Bekämpfung des Phänomens Seewegschleusung über den Ärmelkanal wird erfolgreich auf justizielle Rechtshilfe, insbesondere Europäische Ermittlungsanordnungen, zurückgegriffen.



Transnationale Vernetzung der Tätergruppierungen erfordert Fortsetzung der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Behörden in Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten von Schleusungen.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Schleusung nach Europa.....	4
2.1	Schleusungsrouten.....	4
2.2	Illegale Migration nach Deutschland	5
2.3	Situation an den deutschen Grenzen	6
3	Darstellung der Kriminalitätslage.....	7
3.1	Straftaten und Tatverdächtige	7
3.1.1	Fälle und Tatverdächtige – Schleusung Gesamt	7
3.1.2	Fälle und Tatverdächtige gem. § 96 AufenthG – Einschleusen von Ausländern.....	7
3.1.3	Fälle und Tatverdächtige gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen.....	9
3.2	Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK).....	10
4	Detailbetrachtungen.....	11
4.1	Modus Operandi – Behältnisschleusung.....	11
4.2	Modus Operandi – Seewegschleusung über den Ärmelkanal	12
4.3	Modus Operandi – Visumerschleichung als Mittel zur unerlaubten Einreise	14
5	Gesamtbewertung.....	16

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Schleusungskriminalität 2022 stellt die wesentlichen Entwicklungen im Phänomenbereich in Deutschland dar und wird gemeinsam vom Bundeskriminalamt und der Bundespolizei verfasst.

Es basiert auf statistischem Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei und den im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings durch die beteiligten Sicherheitsbehörden gewonnenen schleusungsrelevanten Erkenntnissen. Darüber hinaus beschreibt das Bundeslagebild wesentliche Schleusungsrouten und Modi Operandi.

Schleusungskriminalität ist sogenannte „Kontrollkriminalität“. Der weit überwiegende Anteil der polizeilichen Erkenntnisse zu diesem Phänomen wird durch eigeninitiierte (Kontroll-)Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden gewonnen. Ohne Kontrollen bleibt Schleusungskriminalität zumeist unentdeckt.

2 Schleusung nach Europa

2.1 SCHLEUSUNGSROUTEN¹

Im Jahr 2022 wurden rund 331.600 unerlaubte Grenzübertritte² über die EU-/Schengen-Außengrenzen erfasst (2021: rd. 200.100). Dies stellt den höchsten Jahreswert seit 2016 dar.

Höchste Anzahl unerlaubter Grenzübertritte über EU-/Schengen-Außengrenzen seit 2016

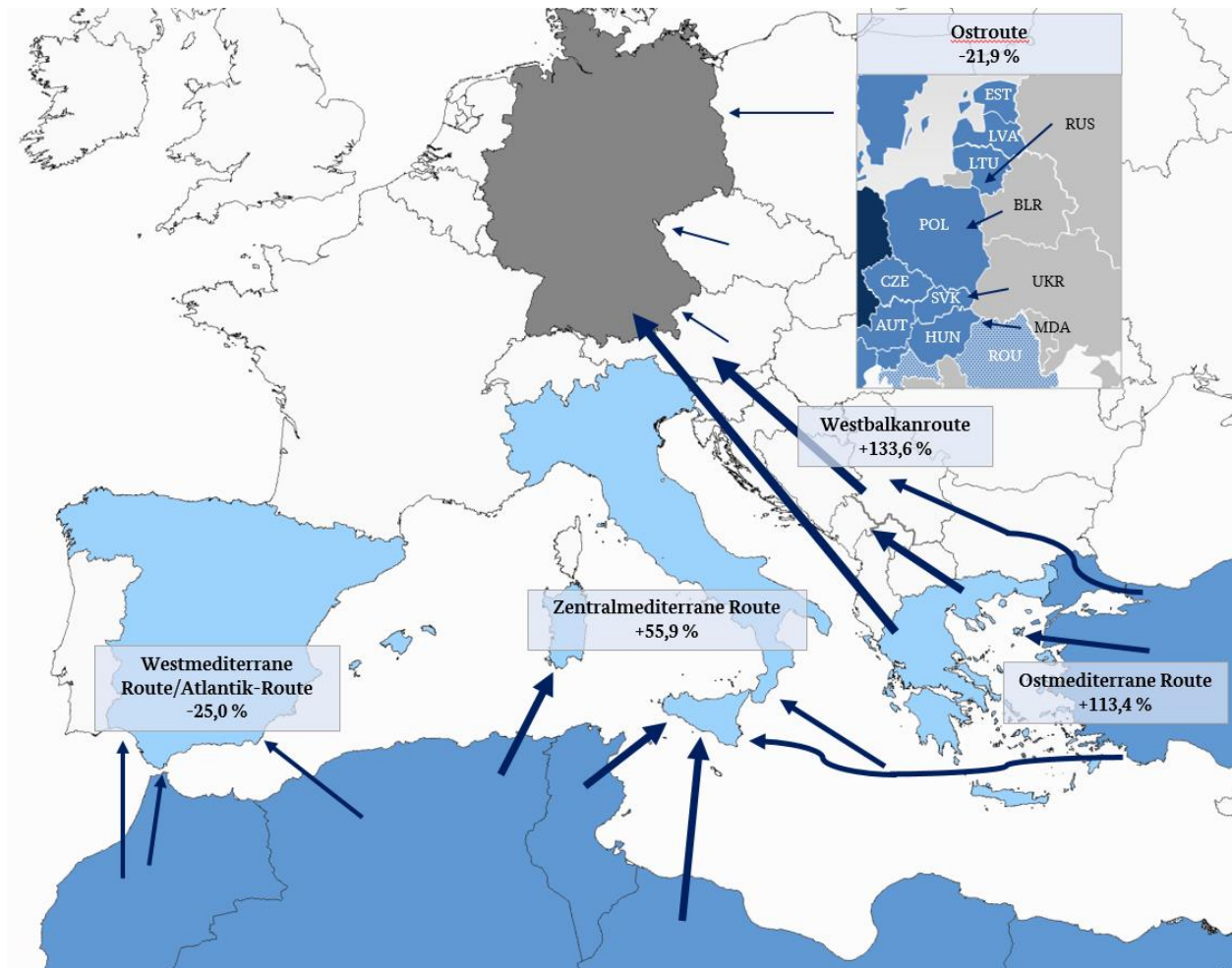
An den Landes-Außengrenzen zu den Staaten des westlichen Balkans wurden zum Teil deutliche Anstiege auf rund 144.200 unerlaubte Grenzübertritte verzeichnet (2021: rd. 61.700). Ebenso stieg die Anzahl der unerlaubten Grenzübertritte auf den Routen über das zentrale Mittelmeer auf rund 105.600 Personen an (2021: rd. 67.700).

Auf den auch für Deutschland relevanten Routen über die östlichen Landgrenzen der EU gingen die Feststellungszahlen hingegen auf rund 6.400 unerlaubte Grenzübertritte zurück (2021: rd. 8.200).

¹ Die im Kapitel 2.1 „Schleusungsrouten“ genannten Zahlen basieren – soweit nicht anders gekennzeichnet – auf Angabe von Frontex.

² Unerlaubte Grenzübertritte können sowohl Ein- als auch Ausreisen sein. Darüber hinaus kann diese Angabe Mehrfachzählungen enthalten.

Festgestellte unerlaubte Grenzübertritte



2.2 ILLEGALE MIGRATION NACH DEUTSCHLAND

Schleusungskriminalität muss im Kontext zu illegaler Migration betrachtet werden, da diese vielfach erst durch die Inanspruchnahme von Schleuserunterstützung, ggf. auch nur etappenweise bzw. auf Teilstrecken, ermöglicht oder begünstigt wird.

Auf dem Weg vom Herkunfts- in den Zielstaat werden Schleusende vor allem auf Routenabschnitten in Anspruch genommen, auf denen ein besonderer Bedarf an notwendiger Infrastruktur (z. B. Mittelmeerüberfahrten), ein erhöhtes Entdeckungsrisiko (z. B. Balkanregion) oder ggf. notwendige Ortskenntnissen (z. B. für die Umgehung von Grenzkontrollen, Orte zum Besteigen von Lkw) besteht. Dies geht meist mit einer Gefährdung der Geschleusten einher.

Zur unerlaubten Einreise über eine deutsche Binnen- grenze ist eine Beihilfe hingegen vielfach entbehrlich, insbesondere dann, wenn Deutschland das Ziel einer beabsichtigten Asylantragstellung ist. Zudem ist Deutschland verkehrsinfrastrukturell sehr gut vernetzt. Oftmals ist es z. B. ausreichend, in einem Schengen-Mitgliedsstaat eine Bahn- oder Busfahrkarte zu erwerben, um grundsätzlich kontrollfrei in das Bundesgebiet zu reisen.

Unerlaubte Einreise nach Deutschland häufig ohne Schleusungshintergrund

In der PKS wurden im Jahr 2022 insgesamt 199.501 Tatverdächtige wegen unerlaubter Einreise und unerlaubten Aufenthalts erfasst (+60,6 % im Vergleich zu 2021). Dabei entfiel rund ein Drittel auf den Bereich Unerlaubte Einreise (v. a. grenzpolizeiliche Feststellungen) und rund zwei Drittel auf den Unerlaubten Aufenthalt (v. a. landespolizeiliche Feststellungen ohne Grenzbezug). Hauptherkunftsstaat war mit 33.301 Tatverdächtigen Syrien (16,7 %). Die Gesamtanzahl der Fälle in diesen beiden Bereichen stieg um 58,4 % (211.831 Fälle).

2.3 SITUATION AN DEN DEUTSCHEN GRENZEN

Gemäß PES lagen im Jahr 2022 bei rund 18.000 grenzpolizeilich festgestellten Personen Verdachtsmomente auf eine Einschleusung nach Deutschland vor. Dies entspricht einem Anstieg von 10,6 % gegenüber dem Vorjahr.

Bei der Mehrzahl der Geschleusten handelte es sich um syrische (36,3 %), türkische (16,9 %) und afghanische (10,5 %) Staatsangehörige.

Geschleuste, die Deutschland über Österreich oder Tschechien erreichten, nutzten zumeist Routen über den westlichen Balkan. Vorherige Seewegschleusungen nach Italien wurden weitaus seltener festgestellt.

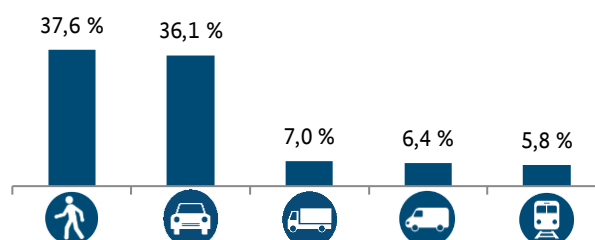
Grenzen zu Polen, Österreich und Tschechien sind Brennpunkte der Schleusungskriminalität nach Deutschland

An der Grenze zu Polen wurden deutlich mehr Schleusungen aus Belarus über Polen kommend erfasst als unerlaubte Einreisen an den EU-Außengrenzen zu Belarus festgestellt wurden. Diese Diskrepanz deutet darauf hin, dass eine hohe Anzahl unerlaubter Einreisen über die EU-Außengrenzen zu Belarus und der Russischen Föderation unerkannt erfolgte.

Die Brennpunkte der grenzpolizeilich erkannten Schleusungsfälle lagen an den Grenzen zu Österreich (41,4 %), Tschechien (21,5 %) und Polen (14,1 %). Allerdings wurden über die östlichen Grenzen Deutschlands bevorzugt größere Personengruppen, d. h. mehr Personen pro Fall, geschleust. So gelangte rund jede zweite aller festgestellten, geschleusten Personen aus Polen nach Deutschland (47,0 %), etwa jede vierte aus Österreich (24,3 %) und fast jede fünfte aus Tschechien (18,3 %).

Überwiegend waren die festgestellten Geschleusten zu Fuß oder in Pkw unterwegs. Die hohe Anzahl der statistisch erfassten Schleusungen zu Fuß deutet oftmals auf den vorherigen Transport in Kraftfahrzeugen hin (sog. Absetzungen³, auch in Verbindung mit Behältnisschleusungen).

Hauptverkehrsart/-mittel geschleuster Personen (mit einem Anteil über 5,0 %)



³ Migranten und Migrantinnen werden bei einer polizeilichen Kontrolle zu Fuß und ohne Tatfahrzeug festgestellt. Aufgrund der Aussagen der Festgestellten oder bspw. aufgrund der Umstände der Feststellungen oder Feststellorte sowie weiterer Ermittlungserkenntnisse kann oftmals der Rückschluss auf zuvor erfolgte Behältnisschleusungen gezogen werden. Annähernd die Hälfte der Behältnisschleusungen stehen in Verbindung mit Absetzungen.

3 Darstellung der Kriminalitätslage

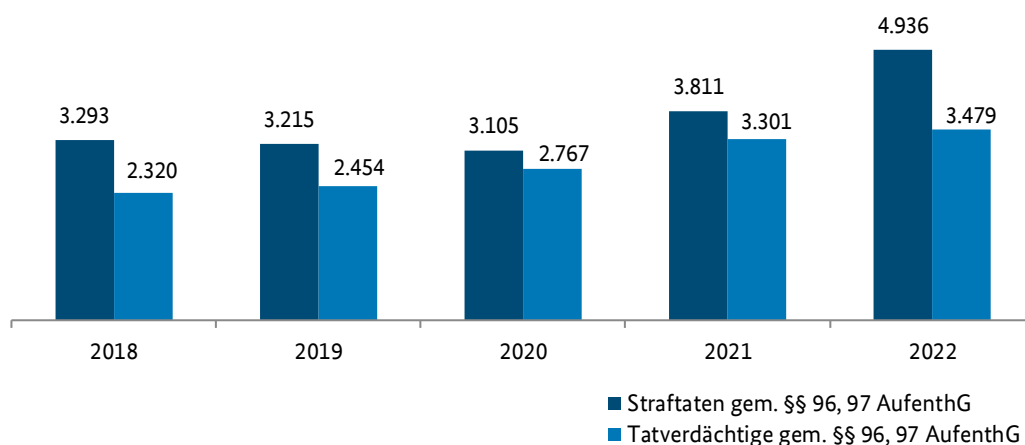
3.1 STRAFTATEN UND TATVERDÄCHTIGE⁴

3.1.1 Fälle und Tatverdächtige – Schleusung Gesamt

Geringfügig gestiegene Anzahl tatverdächtiger Schleuser/-innen bei deutlich höheren Fallzahlen

Während im Jahr 2022 die Anzahl der Tatverdächtigen im Bereich Einschleusen von Ausländern gemäß §§ 96, 97 AufenthG lediglich um rund 5,4 % stieg, erhöhte sich die Anzahl der Fälle insgesamt um fast ein Drittel (+29,5 %).

Gesamtzahl der Schleusungsdelikte und der Tatverdächtigen gem. §§ 96, 97 AufenthG



3.1.2 Fälle und Tatverdächtige gem. § 96 AufenthG – Einschleusen von Ausländern

Steigende Fallzahlen besonders im Bereich des gewerbs- oder bandenmäßigen Einschleusens

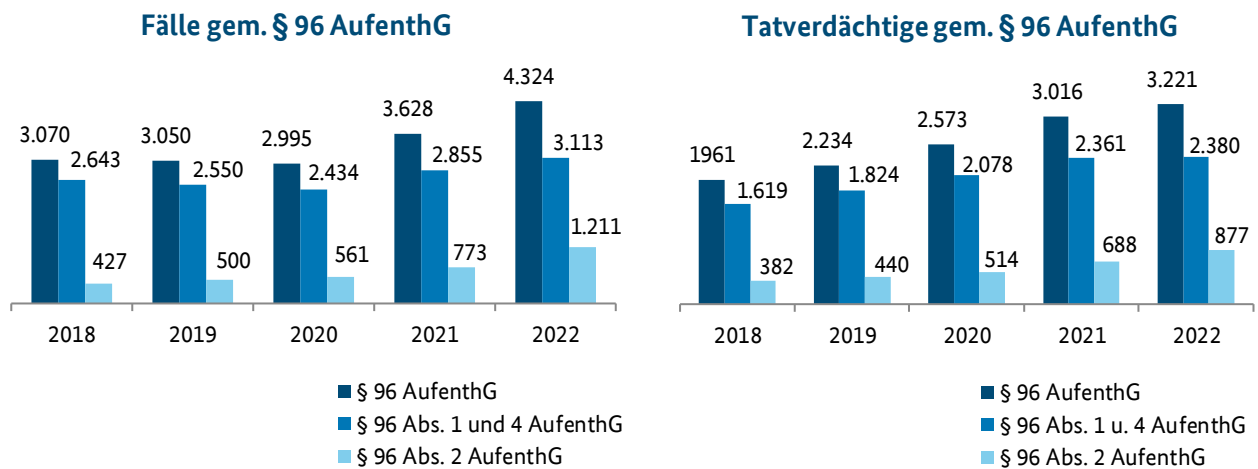
Die Fallzahl im Bereich des Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 AufenthG stieg im Jahr 2022 ähnlich stark wie im Vorjahr um 19,2 % (2021: +21,1 %).

Die Steigerung ist nur zu einem geringen Teil auf die Fallzahlenentwicklung beim Grundtatbestand – der Anstiftung und Beihilfe zur unerlaubten Einreise oder zum unerlaubten Aufenthalt – sowie der Auslandstaten⁵ gemäß § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG (+9,0 %) zurückzuführen. Ein wesentlich stärkerer Anstieg von 56,7 % wurde im Bereich des gewerbs- oder bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 Abs. 2 AufenthG verzeichnet.

⁴ Die im Kapitel 3.1 „Straftaten und Tatverdächtige“ genannten Zahlen basieren – soweit nicht anders gekennzeichnet – auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamts.
Für die Rechtsgrundlagen gem. §§ 96, 97 AufenthG vgl. BLB Schleusungskriminalität 2020, S. 8.

⁵ Sog. Auslandstaten gem. § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG sind speziell gelagerte Fälle, die europaweite Schleusungen betreffen. Hier kann das deutsche Recht angewandt werden, obwohl die Tat nicht auf deutschem Hoheitsgebiet stattfand.

Bei Straftaten gemäß § 96 AufenthG wurden im Berichtsjahr 6,8 % mehr Tatverdächtige als im Vorjahr registriert. Der Anstieg fiel – ebenso wie bei den Fallzahlen – vor allem bei Straftaten gemäß § 96 Abs. 2 deutlich aus (+27,5 %).⁶



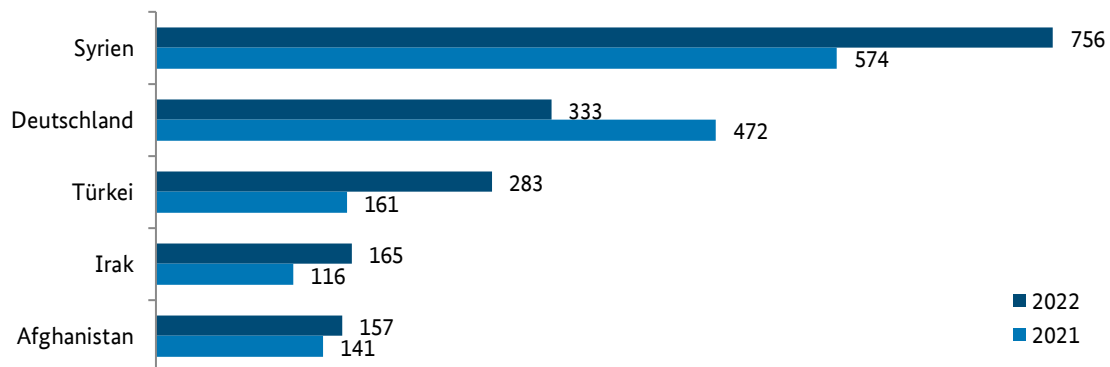
Der weit überwiegende Anteil der Tatverdächtigen war männlich (92,6 %) und zwischen 25 und unter 40 Jahre alt (51,0 %).

Rund 90 % nichtdeutsche Tatverdächtige beim Einschleusen von Ausländern/Ausländerinnen

Nach einem leichten Anstieg im Vorjahr sank der Anteil der deutschen Tatverdächtigen in 2022 auf 10,3 % (2021: 15,6 %). Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen stieg dementsprechend auf nunmehr 89,7 % an (2021: 84,4 %). Rund ein Viertel (26,2 %) der nichtdeutschen Tatverdächtigen waren syrische Staatsangehörige. Deutlich

angestiegen ist die Anzahl türkischer Tatverdächtiger.

Fünf häufigste Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen gem. § 96 AufenthG

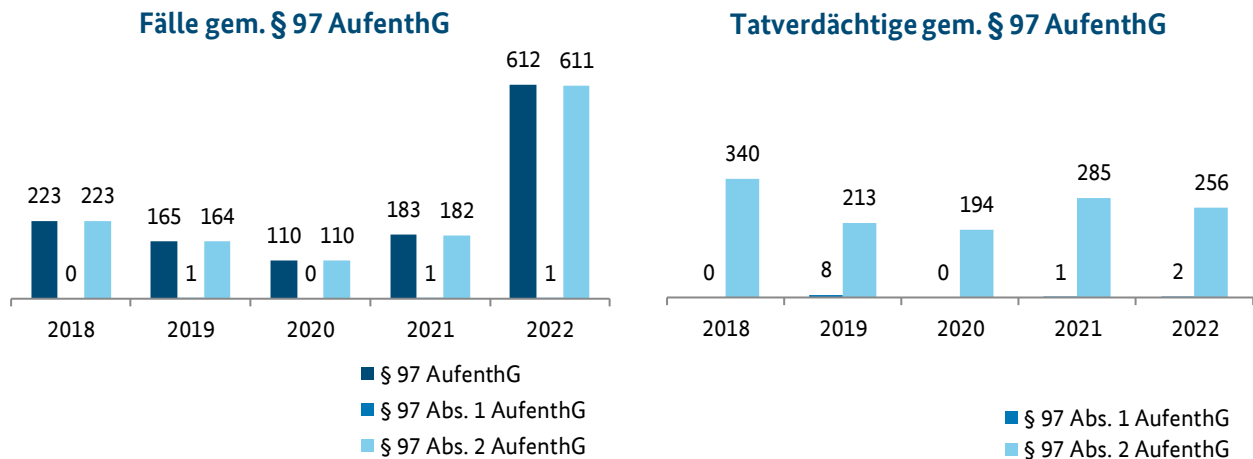


⁶ Aufgrund der Echttatverdächtigenzählung in der PKS weicht die Gesamtzahl der Tatverdächtigen nach § 96 AufenthG (möglicherweise) von der Summe der Tatverdächtigen der nachgeordneten PKS-Schlüssel ab.

3.1.3 Fälle und Tatverdächtige gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

Gesunkene Anzahl an Tatverdächtigen steht sprunghaft gesteigener Fallzahl gegenüber

Die Anzahl von Straftaten des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens⁷ sowie des Einschleusens mit Todesfolge gemäß § 97 AufenthG stieg erheblich (+234,4 %). Dabei ist dieser Anstieg ausschließlich auf den deutlichen Fallzahlenanstieg beim gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusen zurückzuführen (+235,7 %). Dagegen sank die Anzahl der Tatverdächtigen gegenüber 2021 um 9,5 %.

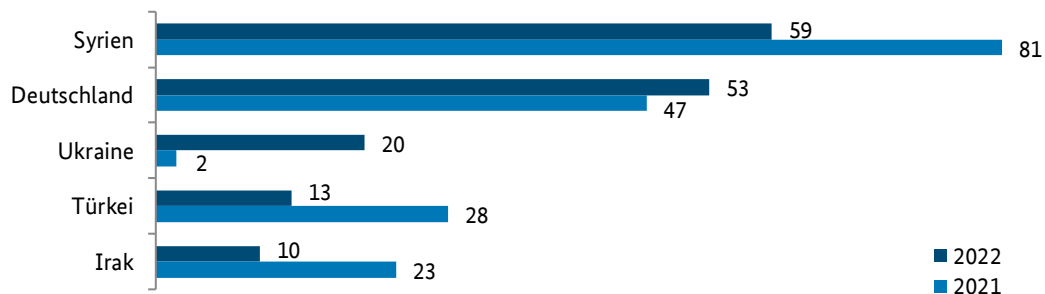


In diesem Deliktsbereich waren rund vier von fünf Tatverdächtigen männlich (81,4 %). Über die Hälfte war zwischen 25 und unter 40 Jahre alt (55,0 %).

Beim Einschleusen von Ausländern gemäß § 97 AufenthG stieg der Anteil der deutschen Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr erneut an (20,5 %; 2021: 16,5 %), wohingegen der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen insgesamt auf 79,5 % sank (2021: 83,5 %). Am häufigsten traten bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen syrische Staatsangehörige (28,8 %) in Erscheinung. Deutlich angestiegen ist die Anzahl ukrainischer Tatverdächtiger.

Jede/-r fünfte Tatverdächtige kam aus Deutschland

Fünf häufigste Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen gem. § 97 AufenthG



⁷ Das gewerbs- und bandenmäßige Einschleusen von Ausländern gem. § 97 Abs. 2 AufenthG stellt eine strafmaßverschärfende Rechtsnorm des § 96 Abs. 2 dar. Letztere enthält Regelungen zum gewerbs- oder bandenmäßigen Einschleusen, die nach § 97 Abs. 2 zu einem höheren Strafmaß führen, sofern beide strafverschärfenden Tatbestandsmerkmale zusammentreffen.

Auffallend für das Jahr 2022 ist die unterschiedliche Entwicklung der Tatverdächtigen- und Fallzahlen, insbesondere für Straftaten gemäß § 97 AufenthG und die hierbei von 86,9 % auf 48,9 % deutlich gesunkene Aufklärungsquote. In einer Vielzahl der erfassten Fälle wurde (bislang) kein/-e Tatverdächtige/-r ermittelt. Die Zahlen lassen den Schluss zu, dass vermehrt einzelne Täter/-innen und Tätergruppierungen Gegenstand von Ermittlungen waren, die entweder jeweils für zahlreiche Schleusungen (Einzelpersonen oder Kleingruppen) verantwortlich zeichneten oder Großschleusungen organisierten, beispielsweise in Form von Behältnisschleusungen.

3.2 BEZÜGE ZUR ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT (OK)

Im Berichtsjahr 2022 wurden 49 OK-Verfahren⁸ mit Hauptbetätigungsfeld im Bereich der Schleusungskriminalität registriert (2021: 43, +14,0 %).

Die Anzahl der im Jahr 2022 von der Bundespolizei geführten Ermittlungsverfahren mit Hauptbetätigungsfeld Schleusungskriminalität stieg im Vergleich zum Vorjahr erneut an. Ein Großteil dieser Verfahren betraf den Verdacht der Schleusung zum Zweck der illegalen Beschäftigung. Neben der sogenannten Arbeitsmigration zeigte sich der Modus Operandi der Behältnisschleusung als bundespolizeilicher Schwerpunkt bei der Bekämpfung der organisierten Schleusungskriminalität.

Die meisten festgestellten Schleusergruppierungen mit Bezug zur OK wurden von deutschen Staatsangehörigen dominiert⁹, gefolgt von syrischen, türkischen und rumänischen und vietnamesischen Staatsangehörigen.¹⁰

Die Schleusergruppierungen wendeten zur Durchsetzung ihrer kriminellen Aktivitäten vermehrt Gewalt und andere zur Einschüchterung geeignete Mittel sowohl gegen Geschleuste und auch gegen eigene Bandenmitglieder als auch im Rahmen von polizeilichen (Kontroll-)Maßnahmen an.

⁸ Die Begrifflichkeiten „Gruppierung“ und „Verfahren“ werden hier äquivalent genutzt. Ein OK-Verfahren entspricht genau einer OK-Gruppierung.

⁹ Für die Feststellung der dominierenden Nationalität einer OK-Gruppierung ist die Staatsangehörigkeit der Personen ausschlaggebend, die innerhalb einer OK-Gruppierung die Führungsfunktion einnehmen. Dabei muss nicht zwingend die Mehrheit innerhalb einer Gruppierung diese Staatsangehörigkeit besitzen.

¹⁰ Die in diesem Absatz getroffenen Aussagen basieren auf dem durch das Bundeskriminalamt erstellten Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2022. Eine detaillierte Darstellung zu OK und Schleusungskriminalität ist diesem zu entnehmen.

4 Detailbetrachtungen

4.1 MODUS OPERANDI – BEHÄLTNISSCHLEUSUNG

Das Ausmaß festgestellter Behältnisschleusungen¹¹ von der Türkei über die Balkanstaaten in Richtung Mitteleuropa stieg im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr leicht an. So wurden in den Ausgangs-, Transit- und Zielstaaten über 3.000 Fälle (2021: rd. 2.800) mit annähernd 34.000 Geschleusten (2021: rd. 25.000) registriert. Die Herkunftsstaaten der festgestellten Personen waren vornehmlich Syrien, Afghanistan und die Türkei.

Die verstärkte illegale Migration über die Balkanregion in Richtung Westeuropa stellt einen Erklärungsansatz für diesen Anstieg dar. Auf dieser Route hatte sich die Behältnisschleusung als Modus Operandi in den letzten Jahren etabliert, als aufgrund der pandemiebedingten Reiserestriktionen kaum eine andere Form der illegalen Migration in Richtung Mitteleuropa möglich gewesen war.¹² Schon im Jahresvergleich 2020/2021 war diesbezüglich eine deutliche Zunahme der Feststellungen zu verzeichnen gewesen (2020: rd. 1.900 Fälle mit über 15.000 Geschleusten).¹³ Beinahe die Hälfte der Feststellungen von Behältnisschleusungen in Deutschland wurde im Jahr 2022 an der Grenze zu Österreich getroffen.

Weiterhin hohe Anzahl an Behältnisschleusungen von der Türkei über die Balkanregion nach Mitteleuropa

Behältnisschleusungen werden entweder in den Herkunfts- oder Transitstaaten von Schleusenden angeboten. Die dabei gezahlten Schleusungskosten variieren stark, je nach Grad der Unterstützung, zurückgelegter Strecke, Anzahl der Geschleusten, Passieren von Grenzen und genutztem Transportmittel. Von der Türkei aus werden oftmals Gesamtschleusungen über mehrere Etappen in den Zielstaat organisiert und der

Gewaltbereitschaft von Schleusenden



Zunehmend wird ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft gegen Polizeikräfte durch Schleusende registriert. Um sich der Strafverfolgung durch Flucht zu entziehen, durchbrechen Schleuserfahrzeuge Polizeikontrollen unter riskantem, mitunter lebensgefährlichem Fahrverhalten. Die damit ebenfalls einhergehende starke Gefährdung der teilweise ungesichert im Kofferraum befindlichen Geschleusten oder von unbeteiligten Verkehrsteilnehmenden wird billigend in Kauf genommen.

In Deutschland wurden im Zusammenhang mit Behältnisschleusungen 50 Fluchtversuche bekannt. In acht Fällen kam es zu einem Unfall.

Unmittelbare körperliche Angriffe auf Polizeibeamte, wie z. B. Würgen und Beißen, unterstreichen das Gewaltpotenzial.

¹¹ Vgl. BLB Schleusungskriminalität 2020, S. 14, Fußnote 20 – Abgestimmte Arbeitsdefinition der Operativen Aktion (OA) RISK. Die OA RISK ist die Fortsetzung der im Rahmen der Kommission Organisierte Kriminalität unter Leitung der Bundespolizei durchgeführten operativen Auswertungsprojekte CONTAINER und EUROCONTAINER auf europäischer Ebene. Ziel ist die Bekämpfung der Schleusungskriminalität in Behältnissen entlang der Balkanroute. Hierbei handelt es sich um eine Operative Aktion im Rahmen der European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats (EMPACT).

¹² Siehe dazu BLB Schleusungskriminalität 2021, Punkt 4.1 Modus Operandi – Behältnisschleusung.

¹³ Quelle: OA RISK, Auswertungsbericht 4. Quartal 2022.

vereinbarte Betrag dort bei sogenannten Hawala-Bankern/Bankerinnen selbst oder durch eine Vertrauensperson hinterlegt. Daneben sind Rumänien und Ungarn bedeutsame Ausgangsorte, um versteckt in Lkw oder in Transportern in Richtung Deutschland zu gelangen.

Schleusende organisieren die Beförderung der Geschleusten und stellen den Kontakt zu Transportorganisatoren/-organisatorinnen und Fahrern/Fahrerinnen her bzw. wählen ein geeignetes Transportmittel aus. Im Jahr 2022 zeichnete sich eine sukzessive Veränderung hinsichtlich der genutzten Schleusungsfahrzeuge auf den Routen entlang der Balkanregion in Richtung Mitteleuropa ab. Während in den Vorjahren und auch im ersten Halbjahr 2022 in mindestens der Hälfte aller Behältnisschleusungen Lkw genutzt wurden, ging deren Anteil im zweiten Halbjahr auf etwa ein Drittel zurück. Dementsprechend erhöhte sich der Anteil von Lieferwagen/Transportern und Pkw. Insgesamt wurden für Behältnisschleusungen in 2022 in den an der OA RISK¹⁴ beteiligten Staaten¹⁵ dennoch am häufigsten Lkw genutzt (41 % der Fälle). In 34 % der Fälle kamen Lieferwagen/Transporter, in 24 % der Fälle Pkw und in einem Prozent der Fälle Busse zum Einsatz.

Bei der stark profitorientierten Tatausführung wird der hohe Gefährdungsgrad für die Geschleusten (bspw. durch Hitze, Sauerstoffmangel, fehlende Lebensmittel oder Unfallgefahr) durch die Organisatoren/Organisatorinnen und Fahrer/-innen von Schleusungen billigend in Kauf genommen.

4.2 MODUS OPERANDI – SEEWEGSCHLEUSUNG ÜBER DEN ÄRMELKANAL

Mit mehr als 45.000 festgestellten unerlaubten Einreisen über den Ärmelkanal in das Vereinigte Königreich registrierte die britische Küstenwache im Jahr 2022 einen bisherigen Höchstwert. Zudem griffen die französischen und britischen Behörden 34.000 Migranten und Migrantinnen und Flüchtlinge auf und unterbanden deren Überfahrten.

Diese finden hauptsächlich in überladenen, nicht seetauglichen und oftmals qualitativ minderwertigen Booten und in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen statt. Sie beginnen nahezu ausschließlich in den Nachtstunden, um das Risiko der Entdeckung durch die Sicherheitsbehörden gering zu halten.

Deutschland diente im Berichtszeitraum neben anderen EU-Staaten wiederholt als Marktplatz für den Ankauf sowie als Lagerort von Booten, Motoren und nautischem Zubehör, das Schleusernetzwerke über Kontaktpersonen in Fachgeschäften oder über Onlineplattformen für Gebrauchsgüter beschafften.

¹⁴ Zur OA RISK siehe Fußnote 10.

¹⁵ Die europäischen Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Schweiz, als auch das Vereinigte Königreich.

Rechtlicher Rahmen und Möglichkeiten der Rechtshilfe – Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)



Der Handel mit und die Aufbewahrung von (Schlauch-)Booten, Außenbordmotoren und weiterem nautischen Equipment sind in Deutschland grundsätzlich nicht strafbar und reichen für die Begründung eines Anfangsverdachts für eine Straftat gemäß §§ 96 oder 97 AufenthG nicht aus.

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU kann nicht mehr auf den Tatbestand des § 96 Abs. 4 AufenthG (sog. Schengen- bzw. EU-Schleusungen) für Schleusungssachverhalte von Frankreich nach Großbritannien zurückgegriffen werden (d. h. grundsätzlich keine Strafbarkeit von Schleusungen aus Deutschland in den Nicht-EU-Staat Vereinigtes Königreich).

Die bloße Unterstützung eines/einer in Deutschland unerlaubt aufhältigen Ausländers/Ausländerin bei der Ausreise ist grundsätzlich straffrei.

Dennoch besteht die Möglichkeit, auf dem Rechtshilfeweg – innerhalb der EU auf Grundlage Europäischer Ermittlungsanordnungen (EEA) – in Deutschland strafverfolgend tätig zu werden.¹⁶

Dass trotz divergierender strafprozessualer sowie polizeirechtlicher Voraussetzungen innerhalb der EU eine effektive Bekämpfung der internationalen Schleusungskriminalität gewährleistet werden kann, wird anhand des folgenden Beispiels verdeutlicht:

Festnahmen und Sicherstellungen im Rahmen eines europäischen Aktionstags

Im Juli 2022 fand ein europaweiter „Common Action Day“ in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich statt. Dabei vollstreckten die Einsatzkräfte in Deutschland 18 EU-Haftbefehle sowie 29 Durchsuchungsbeschlüsse und beschlagnahmten u. a. 119 Schlauchboote, 33 Außenbordmotoren, 976 Rettungswesten sowie rund 26.500 Euro Bargeld.

Vorausgegangen waren seit Januar 2022 geführte gemeinsame Ermittlungen der Polizei Osnabrück und der Bundespolizei aufgrund eines versuchten Tötungsdelikts, welches im Zusammenhang mit Seewegschleusungen über den Ärmelkanal stand. Die dabei gewonnenen Informationen wurden an Europol sowie eine „Operational Task Force“ übermittelt, in der belgische, französische und britische Behörden seit November 2021 zur Aufklärung und grenzüberschreitenden Verfolgung von Bootsschleusungen kooperierten. Dies verhinderte u. a. auch den Transport von Schlauchbooten, Außenbordmotoren und nautischem Material an die französische Küste.

Die Ermittlungen sowie die Einsatzmaßnahmen beruhten insbesondere auf Europäischen Ermittlungsanordnungen, welche durch die belgischen und französischen Justizbehörden übermittelt wurden.

¹⁶ Grundlage ist die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen. Es handelt sich um eine gerichtliche Entscheidung, die von einer Justizbehörde eines EU-Mitgliedstaates (Anordnungsstaat) zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedsstaat (Vollstreckungsstaat) zur Erlangung von Beweisen erlassen wird (Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0041>; zuletzt aufgerufen am 16.06.2023, 11:08 Uhr).

4.3 MODUS OPERANDI – VISUMERSCHLEICHUNG ALS MITTEL ZUR UNERLAUBTEN EINREISE

Visumerschleichung ist ein etablierter Modus Operandi für die illegale Migration nach Deutschland. Das Erschleichen von Aufenthaltstiteln (Visa) an Auslandsvertretungen der EU-Mitgliedsstaaten ermöglicht die scheinlegale Einreise in das Gebiet der EU und Schengen-assoziierter Staaten. Hierbei ist zu bedenken, dass Visumerschleichung nicht nur der illegalen Migration dient, sondern auch ein Ausgangs- und Begleitdelikt für weitere Straftaten, wie beispielsweise für Menschenhandel, Ausbeutung der Arbeitskraft und illegale Beschäftigung, sein kann.

Im Bereich Erschleichen eines Aufenthaltstitels (Visum) wurden in 2022 insgesamt 2.482 Fälle (+29,7 % im Vergleich zu 2021) und 2.608 Tatverdächtige (+24,7 %) in der PKS erfasst. Die mit Abstand meisten dieser Tatverdächtigen kamen aus der Türkei (365; +112,2 %). Weitere häufige Herkunftsstaaten waren der Iran (153; -10,0 %) und die Russische Föderation (144; +30,9 %).

Steigende Anzahl von Asylanträgen nach Einreise mit Kurzzeitvisa

Die Bundespolizei stellte im Rahmen der Bekämpfung des Deliktfelds Visumerschleichung in 2022 gegenüber dem Vorjahr insbesondere auch eine zunehmende Zahl Asylantragsteller fest, die zuvor mit mutmaßlich erschlichenen Kurzzeitvisa in das Bundesgebiet einreisten und im Nachgang Asyl beantragten.

Hauptherkunftsstaaten waren dabei Iran, die Türkei, Afghanistan, Syrien und die Russische Föderation. Die Personen nutzten neben deutschen vor allem italienische, spanische, französische und griechische Kurzzeitvisa. Bei der Visumbeantragung werden in der Regel touristische Reisegründe angegeben.

Die Visumerschleichung erfolgt auf vielfältige Weise, z. B. durch Angabe von falschen Informationen oder durch Vorlage von falschen Unterlagen (bspw. ge- oder verfälschte Dokumente) im Antragsprozess. Auch korrumpierte Mitarbeitende in Konsulaten und Botschaften können für die unberechtigte Ausstellung von Visa verantwortlich sein. Deren „Unterstützungshandlungen“ können hierbei von fingierten Interviews und der Anerkennung gefälschter Dokumente bis hin zur Ausstellung von Visa trotz fehlender Zuständigkeit oder gänzlich ohne Visumantrag reichen.^{17 18}

Die Inhaber/-innen von erschlichenen Visa reisen in der Regel über einen Flughafen des ausstellenden Staates in das Gebiet der Schengen-Mitgliedsstaaten ein und anschließend weiter nach Deutschland. Die Mehrzahl der Fälle wird erst nach der Einreise in das Bundesgebiet festgestellt, beispielsweise bei der Asylantragstellung. Hierbei ist zu beobachten, dass oftmals ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Einreise und der Asylantragstellung besteht, was die eigentliche Intention bei der Visumantragstellung unterstreicht und wodurch von bewussten Falschangaben ausgegangen werden kann.

Aufgrund der Komplexität des Visumantragsverfahrens nehmen die Antragstellenden häufig die Unterstützung professioneller Schleuserorganisationen in Anspruch, die diesen Modus Operandi als einträgliches Geschäftsfeld nutzen. Die Schleusenden bereiten die Visumantragsunterlagen so vor, dass eine möglichst hohe Erteilungswahrscheinlichkeit besteht. Für die Inanspruchnahmen dieser

¹⁷ Strafbarkeit von Falschangaben im Visumantragsprozess (§ 95 II Nr. 2 AufenthG) im Ausland ergibt sich für die Visuminhaber erst bei der Nutzung eines durch diese Falschangaben erlangten Visums gem. § 95 Abs. 6 AufenthG.

¹⁸ Strafbarkeit gem. § 331 StGB Vorteilsannahme oder § 332 StGB Bestechlichkeit oder gem. § 96 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und § 96 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG.

Dienste zahlen die Antragstellenden hohe Geldsummen. Damit beeinflussen Schleuserorganisationen aktiv den Visumvergabeprozess und fördern so die illegale Migration.

Erschleichen von Visa durch chinesische Staatsangehörige

Die Bundespolizei führte unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ein Ermittlungsverfahren gegen 14 Schleusende und 65 geschleuste Personen wegen Verdachts des Einschleusens von Ausländern/Ausländerinnen.

Es wurde festgestellt, dass die deutschen und chinesischen Beschuldigten chinesischen Staatsangehörigen durch die Gründung von Scheinfirmen und die Vortäuschung von Arbeitsverhältnissen dabei Hilfe geleistet haben, Aufenthaltstitel bei deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden zu erschleichen. Die gegründeten Firmen dienten einzig dem Zweck, Schleusungswillige zum Schein anzustellen oder als angeblich Firmengründende einzusetzen. Beim Antrag auf ein Visum bzw. auf einen Aufenthaltstitel wurden Falschangaben gemacht und diese somit erschlichen. Die auf diese Weise eingeschleusten chinesischen Staatsangehörigen zahlten insgesamt umgerechnet bis zu 130.000 Euro für diese Leistungen.

5 Gesamtbewertung

Im Jahr 2022 wurde erneut eine deutliche Zunahme der illegalen Migration nach Europa festgestellt, wobei sich Deutschland wieder als einer der Hauptzielstaaten erwies. Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren nicht nur eine verstärkte Abwanderung syrischer, afghanischer und türkischer Staatsangehöriger aus der Türkei über die Staaten des Balkan, sondern z. T. auch die Ankünfte in Italien und die fortschreitende Sekundärmigration zuvor bereits längere Zeit in Griechenland aufhaltiger Migranten und Migrantinnen. Von großer Bedeutung waren zudem Personen, die über die Russische Föderation, Belarus und Polen nach Deutschland geschleust wurden. Bekämpfungsmaßnahmen anderer EU-Staaten führten z. T. zu Verdrängungseffekten an zuvor weniger stark betroffene deutsche Grenzabschnitte, v. a. zu Polen und Tschechien.

Schleusende nutzten auch im Jahr 2022 für den Transport von Personen u. a. Verstecke in Fahrzeugen und nahmen dabei erhebliche gesundheitliche bzw. lebensgefährliche Risiken für die Geschleusten billigend in Kauf. Dabei wurde eine steigende Flucht- und Gewaltbereitschaft durch die Täter/-innen festgestellt. Darüber hinaus zeigt die deutlich gestiegene Anzahl der durch professionelle Schleuserorganisationen erschlichenen Visa das kriminelle Potenzial der Schleusenden auf.

Die statistischen Veränderungen, insbesondere bei Straftaten gemäß § 97 AufenthG, spiegeln eine noch stärkere polizeiliche Schwerpunktsetzung bei der Bekämpfung dieses Kontrolldelikts wider. Das professionelle und flexible Verhalten der Täter/-innen, die häufig Teil professioneller Strukturen sind und über eine hohe kriminelle Energie verfügen, verhindert allerdings oft deren Identifizierung.

Eine vergleichsweise hohe Anzahl geführter Ermittlungsverfahren (49) mit OK-Bezug belegt das vorhandene Bedrohungspotenzial, das weiterhin eine konsequente Strafverfolgung erfordert.

Für die Bekämpfung international organisierter und netzwerkartig operierender Tätergruppierungen bedarf es weiterhin umfassender Kooperationen der Strafverfolgungsbehörden in Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten – sowohl national als auch international, innerhalb wie außerhalb Europas. So zeigte sich im Berichtsjahr insbesondere am Beispiel der Seewegschleusungen über den Ärmelkanal, dass eine effektive Bekämpfung internationaler Schleusungskriminalität trotz unterschiedlicher straf- wie polizeirechtlicher Voraussetzungen in den betroffenen Staaten im Rahmen polizeilicher Kooperationen und unter konsequenter Ausnutzung verfügbarer Rechtsmittel unerlässlich ist.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Juni 2023

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes

(Schleusungskriminalität, Bundeslagebild 2022, Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizei, Seite X).